

3 ERHEBUNG DER HANDÄNDERUNGSSTEUER

Die Handänderungssteuer wird mehrheitlich vom Kanton, vereinzelt auch von den Gemeinden erhoben. Wo die Steuer vom Kanton erhoben wird, sind die Gemeinden oft am Steuerertrag beteiligt oder können (begrenzte) Zuschläge zur Kantonssteuer erheben. In gewissen Kantonen sind die Gemeinden nur befugt, nicht aber verpflichtet, eine Handänderungssteuer zu erheben («fakultative» Gemeindesteuer).

Bemerkung:

Diese Handänderungssteuer wird zusätzlich zu den Grundbuchgebühren erhoben, welche den Grundsätzen des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips unterstellt sind.

Im Einzelnen kennen die Kantone folgende Bestimmungen:

3.1 Handänderungssteuer im eigentlichen Sinn

Kanton	Kantonssteuer	Gemeindesteuer		Gemeindebeteiligung am Ertrag der Kantonssteuer	Bemerkungen
		obligatorisch	fakultativ		
BE	X				
LU	X			50 % ¹	¹ zusätzlich 1 % Veranlagungs- und Inkassoprovision.
OW	X			50 %	
NW	X				
FR	X		X ²		² Die Gemeinden können «centimes additionnels» bis zu 100 % der Kantonssteuer erheben.
SO	X				
BS	X				
BL	X			³	³ Die Gemeinden sind mittels kantonalem Finanzausgleich am Ertrag beteiligt.
AR		X			
AI	X			⁴	⁴ Die Bezirke, Kirch- und Schulgemeinden sind mit je 10 % am Ertrag beteiligt.
SG		X			
GR			X		Die Gemeinden können die Höhe der Handänderungssteuer festlegen, wobei der Steuersatz maximal 2 % betragen darf.
TG	X				
VD	X		X ⁵		⁵ Die Gemeinden können «centimes additionnels» bis zu 50 % der Staatssteuer erheben.

Kanton	Kantons- steuer	Gemeindesteuer		Gemeindebeteiligung am Ertrag der Kantonssteuer	Bemerkungen
		obliga- torisch	fakul- tativ		
VS	X		X ⁶		⁶ Die Gemeinden können einen Steuerzuschlag bis zu 50 % der Staatssteuer erheben.
NE	X				
GE	X				
JU	X				

3.2 Verwaltungsgebühren und Gemengsteuern

Kanton	Kantons- ebene	Gemeinde- ebene	Gemeindebeteili- gung am Ertrag der Einnahmen	Bemerkungen
ZH	X	--	--	Beurkundungs- und Grundbuchgebühren
UR	X	--	--	Grundbuchgebühr (<i>vgl. Ziffer 1</i>)
GL	X	--	--	Handänderungsgebühr
ZG	X	--	--	Grundbuchgebühr
SH	X	--	--	Beurkundungs- und Handänderungsgebühren
AG	X	--	--	Grundbuchabgabe (Gemengsteuer; <i>vgl. Ziffer 1</i>)
TI	X	--	--	1/8 Kausalabgabe, 7/8 Handänderungssteuer
VS	X	--	--	Grundbuchgebühr